

DAHEIM

Unabhängiges Informationsblatt der Gemeinde Flirsch

Nr. 2, Dezember 2019



Ein gesegnetes Weihnachtsfest,
sowie Gesundheit und viel Erfolg im neuen Jahr wünscht
allen Flirschern und unseren Gästen

der Gemeinderat, die Gemeindebediensteten und
euer Bürgermeister



Rückblick des Bürgermeisters

Liebe Flirscherinnen und Flirscher!

Ein ereignis- und arbeitsreiches Jahr neigt sich wieder dem Ende zu und es ist an der Zeit, eine kurze Rückschau zu halten.

Im heurigen Jahr hat die Gemeinde die Sanierung unserer Gemeindevilla mit der Erneuerung des Stiegenhauses abschließen können.

Die Errichtung der neuen Urnenwand und die Sanierung des Kriegerdenkmales konnten teilweise erledigt werden. Im kommenden Jahr sollen noch die Mauerabdeckung aus Holz sowie die Müllinsel außerhalb des Friedhofes errichtet werden. Weiters ist ein barrierefreier Zugang im Bereich der neuen Wohnanlage zum Friedhof in Planung.

Der Gemeinderat hat sich im Mai d. J. für den Ankauf eines neuen Radladers zum Preis von brutto € 95.000.-- zur weiteren Verbesserung der Schneeräumung entschieden. Die Lieferung des neuen Fahrzeuges soll im Laufe des heurigen Winters erfolgen.

Sehr froh bin ich natürlich darüber, dass unser Flirsch bei den Unwettern im heurigen Jahr mit einem blauen Auge davongekommen ist. Die notwendigen Arbeiten im Bereich der Rosanna sowie im Rammlesbachbecken belasten unser Budget mit rund € 60.000.--.

Die Aufträge für die Durchführung einer Pressung unterhalb des Griesbaches sowie die Mauererrichtung entlang des Griesbachweges wurden im Mai erteilt. Die Firma Fröschl hat aber erst sehr spät mit den Bauarbeiten begonnen.

Die Fertigstellung der Mauer sowie die Durchführung der Pressung sollen im kommenden Jahr erledigt werden. Weiters werden wir neben anderen Wegsanierungen auch den Griesbachweg asphaltieren. Damit ist eine Verkehrsentslastung für

den Bacherweg gegeben und es wird eine vollwertige Zufahrt für die Ortsteile Bach, Tanne, Maierhof und Schneggenbach geschaffen.

Im kommenden Jahr sind weitere Asphaltierungen bei den Zufahrtswegen Thomas Wechner und Manuela Traxl geplant.

Als weiteres großes Vorhaben kann die Neufassung der Kohlwaldquellen angesehen werden. Damit soll die Wasserversorgung unseres Dorfes sichergestellt sein und auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden.

Im heurigen Jahr wurden dafür bereits rund € 75.000.-- ausgegeben. Im Voranschlag für das kommende Jahr sind weitere € 220.000.-- vorgesehen.

Der Ausbau des Glasfasernetzes soll auch im kommenden Jahr weitergeführt werden. Auch möchten wir im Zuge dieser Arbeiten die Straßenbeleuchtung erweitern und ergänzen.

Mit dieser kurzen Vorschau ins kommende Jahr möchte ich schließen.

Ich darf wiederum allen, die in unserer Gemeinde ehrenamtlich mitarbeiten – sei es in den verschiedenen Vereinen oder sonstigen Institutionen – ein großes Dankeschön für ihren großartigen Einsatz und ihre Arbeitsausprechen.

Zum Jahresende wünsche ich ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie für das kommende Jahr Gesundheit und Erfolg!

Herzlichst, euer Bürgermeister
Roland Wechner

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 3	Saisonspässe und Schneeräumen
ab Seite 4	Gemeindestube
ab Seite 8	Tourismusverband
Seite 12	Computeria
ab Seite 13	Gemeindeverband Soziale Dienste
Seite 15	Silvesterfeuerwerke

Saisonspässe in St. Anton zum Einheimischentarif

Wie jedes Jahr können auch heuer wieder Anträge für Saisonspässe zum Einheimischentarif bei den Arlberger Bergbahnen im Gemeindeamt abgeholt werden.

Preise für Saisonspässe für Einheimische

Erwachsene-OST	€ 393,-- (nur St. Anton, St. Christoph, Stuben, Pettneu)
Erwachsene-POOL	€ 490,-- (inkl. Lech/Zürs)
Jugendliche	€ 288,-- (inkl. Lech/Zürs)
Kinder	€ 162,-- (inkl. Lech/Zürs)
Kleinkinder	€ 10,-- (inkl. Lech/Zürs)

Auch die Familienermäßigung für Familien mit mehreren Kindern wird es in der kommenden Saison wieder geben.

Kleinkinder: ab Geburtsjahrgang 2012 (Altersnachweis erforderlich)

Kinder : Geburtsjahrgänge 2004 bis 2011 (Altersnachweis erforderlich)

Jugend: Geburtsjahrgänge 2000 bis 2003 (Schul bzw. Lehrlingsbestätigung erforderlich)

Schneeräumung

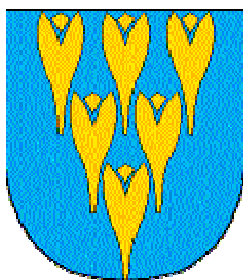
Wie alle Jahre möchte die Gemeinde auch heuer wieder vor Winterbeginn darauf aufmerksam machen, dass die **Ablagerung von Schnee aus Privatgrundstücken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht gestattet ist**. Bei Zuwiderhandlungen wird die Gemeinde die Kosten für eine allfällige Räumung weiter verrechnen.

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass es im § 53 des Tiroler Straßengesetzes eine Anliegerverpflichtung gibt, welche lautet, „**dass die Eigentümer von Grundstücken an Straßen, die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von Straßen entfernten Schnees und Abräummaterials auf ihr Grundstück zu dulden haben**“.

Daraus ergibt sich, dass dieser Schnee auch nicht wieder zurück auf die Gemeindestraße geschöpft bzw. gefräst werden darf.

Die Gemeinde Flirsch ersucht im Sinne der Verkehrssicherheit um Beachtung obiger Punkte.

Unser Bauhof bemüht sich um gut geräumte Straßen und es darf die Bevölkerung um das notwendige Verständnis ersucht werden.



Aus der Gemeindestube

Nachstehend werden nur Auszüge aus den Protokollen der Gemeinderatssitzungen angeführt:

Erlassung neuer Verordnungen für die Bereiche Wasser, Kanal und Freizeitwohnsitzabgabe

Bgm. Wechner trägt die Entwürfe der überarbeiteten Verordnungen dem Gemeinderat vor.
en.

Jeweils einstimmig beschließt der Gemeinderat die nachstehende Wasser- und Kanalgebührenordnung

sowie die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe.

Abgaben, Gebühren, Hebesätze und Steuern für 2020

Nachstehende Gebühren und Hebesätze werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen und gelten ab 01.01.2020 bis auf weiteres.

Abgabenart	Bemessung
Grundsteuer A	500 % des Messbetrages
Grundsteuer B	500 % des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage
Bodenaushub auf Deponie	€ 2,60 je m ³ Bodenaushub
Kindergartenbeiträge	€ 40,00 je Kind und Monat
	€ 20,00 bei weniger als 11 Tagen Besuch
Müllkübel	€ 43,00 je Gefäß inkl. Chip
Müllkübel-Schloss	€ 39,00 je Schloss inkl. Montage
Kompressorverleih	€ 26,00 je Stunde
Luftentfeuchterverleih	€ 18,00 je Tag
Pritschenwagenverleih	€ 55,00 je Stunde inkl. Fahrer
Traktorverleih	€ 64,00 je Stunde inkl. Fahrer
Entgelte für Aushilfen	€ 13,00 je Stunde
Kopien	€ 0,22 je Kopie (die ersten 5 Kopien sind frei)
Grundbuchauszug	€ 9,00 je Auszug
Verrechnung Gde.-Arbeiter	€ 34,00 je Stunde
Hundesteuer	€ 87,00 je Tier und Jahr
Erschließungsbeitrag	2,00 % des Erschließungskostenfaktors (€ 167,00)
<u>Müll-Grundgebühren:</u>	
... nach Personen	€ 26,00 je Person und Jahr
... bewohnbare, nicht ständig bewohnte Unterkünfte	€ 28,00 je Unterkunft
... nach Nächtigungen	€ 0,11 je Nacht bei Privat und Betrieben
	€ 0,19 je Nacht bei Ferienwohnungen
... für Arbeiternächtigungen	€ 13,00 pauschal für die ersten 90 Meldetage
	€ 26,00 über 90 Meldetage
... nach Beschäftigten in Gewerbebetrieben	€ 16,00 je Beschäftigtem und Jahr
Restmüllgebühr	€ 0,45 je kg Restmüll
Biomüllgebühr (private Haushalte)	€ 0,55 je 8-Liter-Bioabfallsack
Biomüllgebühr (Betriebe)	€ 0,22 je kg Biomüll
Sperrmüllgebühr	€ 0,45 je kg Sperrmüll
Baurestmassen	€ 0,17 je kg Baurestmasse
Bauschutt (rein, nur Kleinmengen)	€ 0,09 je kg Bauschutt

Grab-Benützungsg Gebühr	€ 33,00 je Grabstätte
Grab-Verlängerungsgebühr	€ 33,00 je Grabstätte (für Gräber über 30 Jahren seit Kauf)
Grab-Benützungsg Gebühr	€ 16,00 je Grabstätte (für Gräber innerhalb 30 Jahren seit Kauf)
Urnen-Benützungsg Gebühr	€ 20,00 je Urnengrab
Grab öffnen (Särge)	€ 256,00 je Grab
Grab öffnen (Urnen)	€ 67,00 je Grab
Grab schließen (Särge)	€ 256,00 je Grab
Grab schließen (Urnen)	€ 67,00 je Grab

Müll, Wasser und Kanal sowie Vermietung sind inklusive 10 % MwSt., alles andere ist hoheitlicher Bereich und daher umsatzsteuerfrei.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flirsch vom 20.11.2019 über die Erhebung von Wasserbenützungsg Gebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsg Gebühren

(1) Die Gemeinde Flirsch erhebt Wasserbenützungsg Gebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichs-abgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,55 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,06 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt für 3 – 7 m³ Zähler 8,00 Euro, für 7 – 10 m³ Zähler, 9,70 Euro und 20 – 30 m² Zähler 26,80 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind im Oktober vorzuschreiben. Im April erfolgt eine Akkontierung der Gebühren.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(1) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Sonderbestimmung

Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde unverzüglich zu melden. Gibt der Wassermesser den tatsächlichen Bezug wegen technischer Mängel (z. B. durch Steckenbleiben des Zählers) nicht richtig an, so ist der tatsächliche Bezug, insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches in vergleichbaren Gebäuden oder des Verbrauches der letzten 3 Jahre zu schätzen.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Flirsch vom 11. Dezember 2001“ außer Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flirsch vom 20.11.2019 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Flirsch erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichs-abgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Gartenhäuschen, Lagerschuppen und Garagen ohne Kanalabfluss.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,81 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.

Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,31 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist im Oktober vorzuschreiben. Im April erfolgt eine Akkontierung der Gebühren.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung der Gemeinde Flirsch vom 11. Dezember 2001“ außer Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flirsch vom 20.11.2019
über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Flirsch legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- | | | | |
|----|---|----------|-------|
| a. | bis 30 m ² Nutzfläche mit | 160,00 | Euro, |
| b. | von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit | 320,00 | Euro, |
| c. | von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit | 470,00 | Euro, |
| d. | von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit | 670,00 | Euro, |
| e. | von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit | 930,00 | Euro, |
| f. | von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit | 1.200,00 | Euro, |
| g. | von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit | 1.470,00 | Euro |
- fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

Operettensommer Festung Kufstein

Abfahrt: ca. 12.00 Uhr Flirsch (Dorfplatz)

Anmeldung bei Zangerl Gerda (0650-9240360)

Mindestens 30 Teilnehmer!

**Sonntag
02.08.2020
17.00 Uhr**

LYRICS BY TIM RICE. MUSIC BY ANDREW LLOYD WEBBER

EVITA

DON'T CRY FOR ME ARGENTINA



**JULI -
AUGUST
2020**

**Tourismusverband St. Anton am Arlberg
Ortsstelle Flirsch**

Tel. +43 54475564 | Fax + 43 5447 55644
flirsch@stantonamarlberg.com
www.stantonamarlberg.com



**Informationsbüro Flirsch
Öffnungszeiten im Winter**

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag geschlossen

Statistik Sommer 2019

Da unser Urlaubsort immer weniger Gästebetten aufweist, mussten wir in den Sommermonaten ein kleines Minus bei den Nächtigungen in Flirsch verzeichnen, in der gesamten Urlaubsregion sind die Nächtigungen um 2% zurückgegangen.

Nächtigungen	FLIRSCH	REGION
Mai-Okt. 19	40.654	304.074
Mai-Okt. 18	44.519	310.245
Differenz	-8,7%	-2,0%

**Vollversammlung des
Tourismusverbandes**

Am Montag den 25. November, fand die diesjährige Vollversammlung des Tourismusverbandes statt. Obmann und Geschäftsführer berichteten über die laufenden Geschäfte und Projekte. Ergänzt wurde die Versammlung mit einem Vortrag des bekannten Mentalisten Manuel Horeth.

Saisonstart Ski*Arlberg

Die Anlagen in St. Anton am Arlberg, St. Christoph und Stuben gehen am Freitag, 29. November 2019 in Betrieb. Alle Skipässe, auch Saisonkarten, sind u.a. in unserem Informationsbüro in Pettneu erhältlich.

Skibusse und Nachtbusse

Skibus (kostenfrei)

Vollbetrieb: 14.12.19 bis 13.04.20
Teilbetrieb: 29.11. bis 13.12.19
14.04. bis 26.04.20

Nachtbus Skishow (kostenfrei)

30.12.2019
Jeden Mittwoch: 08.01. bis va. 01.04.20

Nachtbus (kostenpflichtig)

Vollbetrieb: 13.12.19 bis 12.04.2020
Wochenenden: 29./30.11., 06./07.12.19
und 17./18.04., 24./25.04.20

Verwallbus (kostenpflichtig):

14.12.2019 bis 26.04.2020

Es wird auch wieder die Saisonkarte für die Nachtbusse angeboten. Gedacht ist diese Karte für Mitarbeiter, die den Bus regelmäßig benutzen wollen:

Kosten:

Nachtbus St. Anton € 175,00
Nachtbus Stanzertal € 250,00

Die Tickets können am Gemeindeamt St. Anton am Arlberg unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bestätigung des Arbeitgebers
2. Meldebestätigung über die Unterkunft
3. Lichtbild
4. Die Kosten sind bar zu begleichen

Fahrpläne für alle Busse sind im Informationsbüro erhältlich. Änderungen vorbehalten.

Außendienst

Unsere zwei Mitarbeiter kümmern sich in den Sommermonaten verlässlich um die Instandhaltung aller Wanderwege und Grünflächen.

Da der Aufwand immer mehr wird, suchen wir Verstärkung!

Ab dem Sommer 2020 möchten wir einen dritten, ebenfalls geringfügig beschäftigten Mitarbeiter für die Betreuung unserer Wander- und Mountainbikewege sowie die Instandhaltung der Grünflächen beschäftigen.

Wer etwas handwerkliches Geschick mitbringt und gerne in der Natur und selbstständig arbeitet, soll sich bitte in unserem Informationsbüro in Flirsch melden.

Boulderbase

Die 80m² große Kletterwand in den Räumlichkeiten der Volksschule Flirsch ist beliebig verstellbar. Bouldern ist in allen Schwierigkeitsgraden möglich - vom Anfänger bis zum Profi. Ideal für Kinder und Einsteiger, da durch die 30 cm starken Absprungmatten kaum ein Risiko besteht. Beste Trainingsmöglichkeiten im Winter.

Öffnungszeiten (November - April)

Dienstag und Freitag 18:00 bis 22:00 Uhr

PREISE

Tageskarte:

Erwachsene (ab 18 J.)	€ 5,00
Jugendliche (15-18 J.)	€ 4,00
Studenten	€ 4,00
Kinder (6-14 J.)	€ 2,50

Zehnerblock:

Erwachsene (ab 18 J.)	€ 45,00
Jugendliche (15-18 J.)	€ 35,00
Studenten	€ 35,00
Kinder (6-14 J.)	€ 15,00

Skilift in Flirsch

Öffnungszeiten

Je nach Schneelage ab Weihnachten
Samstag, Sonn- und Feiertage sowie während der österreichischen Schulferien:

10:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Übrige Werktage	13:00 - 16:00 Uhr



PREISE

1 Tageskarte:

Erwachsene	€ 10,00
Kinder (6-14 J.)	€ 5,00

1/2 Tageskarte:

Erwachsene	€ 8,00
Kinder (6-14 J.)	€ 4,00

Saisonskarte:

Erwachsene	€ 60,00
Kinder (6-14 J.)	€ 45,00

Mitarbeiter für den Schlepplift in Flirsch gesucht!

Herbert Juen hat in den letzten Jahren - besser Jahrzehnten - viele Flirscher Kinder am Skilift betreut und sich verlässlich um den Betrieb des Liftes gekümmert. Nun dürfen wir ihn in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden. Herbert, wir sagen ein herzliches Dankeschön für dein Engagement und deinen Einsatz beim Skilift!

Das bedeutet aber auch, dass wir für den Skilift dringend ein bis zwei neue, geringfügig beschäftigte Mitarbeiter suchen. Die Aufgaben sind die Betreuung des Skiliftes und Mithilfe bei kleineren Wartungsarbeiten.

Alle, die interessiert sind oder Interessierte kennen, bitten wir um einen Anruf oder einen E-Mail an unser Informationsbüro in Flirsch.

Wichtige Hinweise für die Meldung "Freizeitwohnsitz"

1. Freizeitwohnsitz:

Nach §2e Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 sind „Freizeitwohnsitze“ Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen dienen, sondern zum Aufenthalt während des **Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken** verwendet werden. Auch im Eigentum stehende Wohnungen können Freizeitwohnsitze begründen.

2. Meldepflicht:

Nach § 2 (1) MeldeG ist jeder der in einer Wohnung oder einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt zu melden. Der Verfügungsberechtigte (Mieter oder Eigentümer des Ferienwohnsitzes) hat seinen **Ferienwohnsitz beim örtlichen Tourismusverband zu melden**. Die Meldung kann aber auch durch den Vermieter erfolgen. Für solche Meldungen liegen im Informationsbüro Erhebungsbögen auf. Da diese Erhebungsbögen aber keine amtlichen Meldeblätter sind, ist es ratsam, dass der Gast bei seinem ersten Aufenthalt gleichzeitig auch **bei der Gemeinde einen Zweitwohnsitz anmeldet**, um der amtlichen Meldepflicht nachzukommen.

3. Pauschale:

Anstelle der täglichen Ortstaxe ist als Aufenthaltsabgabe (Tourismusabgabe) eine **Pauschale für Freizeitwohnsitze** zu entrichten. Nach § 2 g Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 ist die Freizeitwohnsitzpauschale, die vom Verfügungsberechtigten eines Freizeitwohnsitzes für seine Nächtigungen und für die Nächtigungen seiner Angehörigen (Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte od. Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und die Geschwisterkinder) zu entrichtende Abgabe.

Höhe der Pauschale ab 01.11.2019

Wohneinheiten bis 30 m ²	€ 360,00 / Jahr
	€ 30,00 / Monat
Wohneinheiten 31 - 100 m ²	€ 720,00 / Jahr
	€ 60,00 / Monat
Wohneinheiten > 100 m ²	€ 1080,00 / Jahr
	€ 90,00 / Monat

Die Abgabe einer Pauschale ist nur unter den Voraussetzungen des § 2 e Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz möglich. Ansonsten wird die übliche Ortstaxe (derzeit € 3,00) pro Person und Nacht berechnet.



4. Untervermietung:

Werden Ferienwohnungen von Verfügungsberechtigten oder Vermietern tageweise untervermietet, sind diese Nächtigungen mittels Gästebücher beim örtlichen Tourismusverband zu melden. Die Freizeitwohnsitzpauschale vermindert sich dann um 50 % der entrichteten Aufenthaltsabgabe an den örtlichen Tourismusverband, aber maximal bis zu einem Viertel der gesamten Pauschale (§ 6(6) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003). Wir bitten zu beachten, dass Untervermietungen ohne Meldungen einen Verstoß gegen die Meldepflicht nach dem Meldegesetz 1991 bedeuten und empfindliche Strafen durch die Tiroler Landesregierung nach sich ziehen können.

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen unserer Informationsbüros in

Flirsch 05447 / 5564
flirsch@stantonamarlberg.com

Pettneu 05448 / 8221
pettneu@stantonamarlberg.com

gerne zur Verfügung.



Veranstaltungsvorschau Winter 2019/20



28. November bis 1. Dezember

28. November
29. Nov. - 1. Dez.
30. November

1., 6., 8., 15., 21., 22. Dez.

1. Dezember
5. Dezember
6. Dezember
7. Dezember
7. Dezember
8. Dezember
14. / 15. Dez.
22. Dezember
27. Dezember
30. Dezember
2. Jänner
ab 8. Jänner
21. / 22. Jänner
1. März
25. April

STANTON SKI OPENING in St. Anton am Arlberg

The Race: "Catch me if you can"
Audi Driving Experience & Skitest
Ö3 Konzert mit Sarah Connor & Nico Santos

"Adventzauber im Park" und Weihnachtsmarkt, St. Anton
Nikolausumzug mit Krampus, Strengen
Arlberg-Pass Krampalar-Lauf St. Anton
Kinder-Krampuslauf mit Nikolausspiel, Pettneu
Adventmarkt, Pettneu
RTL-II-Aprés-Ski-Hits im Mooserwirt, St. Anton
Adventsingen in der Pfarrkirche, Pettneu
Krippenausstellung, Strengen
Adventsingen, Strengen
Konzert der Wiltener Sängerknaben, St. Anton
Skishow mit Fackellauf, St. Anton
Arlberger Neujahrskonzert, St. Anton
Skishow mit Fackellauf, jeden Mittwoch, St. Anton
FIS Europacup Damen-Abfahrt, St. Anton
Scheibenschlagen, Pettneu & Strengen
"Der weiße Rausch", St. Anton

Wurtschießen am Schießstand Flirsch
Ausstellungen im Kunstraum Pettneu

Jänner - März, jeden 2. Montag
Donnerstag und Samstag, 17:00 bis 20:00 Uhr
Sonntag, 15:00 bis 17:00 Uhr, außerhalb der Anfrage

Weitere Auskünfte und Folder zu den Veranstaltungen sind im Informationsbüro oder unter www.stantonamarlberg.com erhältlich! Änderungen vorbehalten.

Termine Faschingsveranstaltungen und örtliche Skirennen standen bei Druck noch nicht fest.



Wir bitten alle Vereine und Veranstalter, uns Termine und Plakate zeitgerecht an unser Informationsbüro (flirsch@stantonamarlberg.com) zu übermitteln, damit wir die Veranstaltungen in unsere Informationssysteme aufnehmen können.

**Tourismusverband St. Anton am Arlberg
Ortsstelle Flirsch**

Matt Christian, Aufsichtsrat des Tourismusverbandes
Traxl Silvia, Streng Janine

COMPUTERIA Stanzertal

Seit Oktober 2019 von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr:

St. Anton am Arlberg – Haus des Lebens

jeder 1. Dienstag im Monat

Teamleiterin:	Gertrud Hörschläger:	0664 3730726	hoerschlaeger@st-anton.at
	Vroni Altun Wasle:	0660 3290665	altunwasle58@gmail.com

Strengen - Pfarrsaal

jeder 3. Freitag im Monat

Teamleiter:	Thomas Amon:	0664 5185302	thomas-amon@aon.at
	Werner Hiesel	0650 8038262	hiewe82@gmail.com

Möchtest du mitmachen? Dann melde dich bei uns oder komme einfach vorbei!

Schau's dir an, komm mit Deinen eigenen Geräten (Laptop, iPad, Smartphone, Tablet) vorbei und mache mit! **Kein Kurszwang, keine regelmäßige Teilnahme notwendig!**

Falls Du noch kein Handy /Laptop hast, kannst Du es bei uns ausleihen und probieren.

Sich gegenseitig helfen, voneinander lernen, Zeit zum Austausch und ein geselliges Miteinander bei Kaffee und Kuchen – das ist unsere Computeria im Stanzertal.

Pettneu und Flirsch

Transfermöglichkeit nach St. Anton am Arlberg bzw. Strengen jeweils nach telefonischer Anmeldung bis 1 Tag vor dem Termin (siehe oben).

Pettneu	Kurt Tschiderer:	0664 73787784	ku.tschiderer@tsn.at
Flirsch	Martin/Gerda Fellenberg:	0650 5017385	felli.martin@gmail.com

Mobile Computeria Stanzertal

Seit Oktober 2019 neu:

Wir besuchen nicht mehr so mobile, aber neugierig gebliebene ältere Menschen zu Hause, um mit ihnen gemeinsam z.B. zu „Computern“ oder zu „WhatsApp“:

Flirsch:	Martin/Gerda Fellenberg	0650 5017385
Pettneu:	Kurt Tschiderer	0664 74787784
St.Anton a. Arlb.:	Brigitte Strolz	0699 19680477

Wir freuen uns auf dich!!

SoViSta - Soziale Vision Stanzertal



Gemeindevorband SOZIALE DIENSTE STANZERTAL

SOZIALE DIENSTE STANZERTAL

MOBILE DIENSTE

ESSEN AUF RÄDERN

VERLEIH VON HEILBEHELFE

KÜMMERER

TAGESBETREUUNG

WOHN- UND PFLEGHEIM

ERWEITERUNG AUF 35 PLÄTZE

Liebe Stanzertalerinnen und Stanzertaler!

Das Jahr 2019 war wohl ein sehr spannendes und auch herausforderndes Jahr für das soziale Netz in unserem Tal.

Unser Wohn-und Pflegeheim Flirsch wurde von 30 Betten auf 35 Betten erweitert und durch die Verlegung der Verwaltung und der Wäscherei haben wir für die Tagesbetreuung Platz geschaffen.

Unsere neue Tagesbetreuung „Rosannastuba“ bietet hilfs- und pflegebedürftigen Menschen aus der ganzen Region alles, was sie brauchen, um einen herrlichen Tag zu verbringen. Gleichzeitig genießen jene Menschen, die sich sonst um das Wohl ihrer Liebsten kümmern, einige Stunden freie Zeit, zum Erholen oder um all jenes zu erledigen, für das sonst oft zu wenig Zeit bleibt.

Aktivierende Pflege: Egal ob alt und gebrechlich, dement oder psychisch erkrank – wir sorgen für das

passende Umfeld und die bestmögliche Betreuung und Pflege unserer Besucher. Wir tragen zur Steigerung der Lebensqualität bei, fördern die geistigen und körperlichen Fähigkeiten und ermöglichen das Knüpfen neuer Kontakte ohne zu überfordern.

Im Dezember 2019 durften wir unsere Rosannastuba eröffnen, um an 3 Tagen in der Woche, bis zu 10 Besucher zu betreuen.



Zudem haben wir im Oktober 2019 die 5 weiteren Betten mit betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen aus dem Stanzertal belegt.

Somit wurde die Strategieplanung aus dem Jahr 2017 in 3 Jahren umgesetzt, damit die 4 Gemeinden für die nächsten 10 Jahre ihre Versorgungsziele abgeschlossen haben.

Der Gemeindeverband Soziale Dienste Stanzertal hat in dieses Umbau –und Erweiterungsprojekt sehr viel Zeit, Energie und insgesamt 2,3 Millionen investiert um für die nächsten Jahr den steigenden Bedarf an Pflege- und Betreuung für unsere Bevölkerung sicher zu stellen.

Was jedoch auch in unserem Tal nicht Halt macht ist, die Herausforderung, MitarbeiterInnen mit Pflegequalifikation zu finden. Daher arbeiten wir sehr eng mit der AMG Stiftung und dem AMS zusammen um Interessenten mehrere Möglichkeiten zur Umschulung bzw. zur Neuorientierung anzubieten.

Unser Gemeindeverband Soziale Dienste Stanzertal mit den Gemeinden St. Anton a/A, Pettneu, Flirsch und Strengen darf nun mit dem vollen Angebot für Pflege und Betreuungsangebot des Strukturplans Pflege in das Jahr 2020 starten.



Was wir uns für das Jahr 2020 wünschen:

- Dass unsere Angebote den Ansprüchen der Betroffenen entsprechen und diese Angebote auch angenommen werden.
- Dass es uns weiterhin gelingt, Menschen im Stanzertal in Notlagen gut unterstützen zu können und wir die Angehörigen gut begleiten.
- Dass unser Team mit so viel Engagement und Einsatz weiterhin unserer Organisation treu bleibt und für jene Menschen, welche Pflege und Betreuung benötigen, mit ihren Qualifikationen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stehen.



Daher möchte wir uns ganz herzlichst bei allen Partnern welche uns im Jahr 2019 begleitet haben bedanken.

- Den Bürgermeistern der Gemeinden, mit den Gemeinderäten und ihren Teams.
- Den verantwortlichen des Landes Tirol mit allen Abteilungen
- Unserem Planungsteam und dem Bauausschuss für ihre Zeit
- Allen beauftragten Firmen für die Umsetzung
- Allen Freiwilligen, welche uns unterstützen
- Allen MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste Stanzertal für Ihren Einsatz



.....und ein gesundes und fröhliches Neues Jahr 2020!

Im Namen des Gemeindeverbands der Soziale Dienste Stanzertal

GF Kathrin Hörschläger

Silvesterfeuerwerke und ihre Auswirkungen

Wir wissen um die Brisanz des Themas: Für viele Menschen gehört das Feuerwerk zum Jahreswechsel – leider, muss man sagen - dazu, wie ein Gläschen Sekt oder der Donauwalzer. Seit Jahren steigen erfreulicherweise allerdings auch das Bewusstsein und die Sensibilität für die Gefahren und die Folgen der mitternächtlichen Böllerei. Daher verzichten bereits immer mehr Tirolerinnen und Tiroler auf ein privates Feuerwerk und bewundern stattdessen die öffentlichen Licht- und Feuershows zu Mitternacht. Mit einem derartigen „Verzicht“ wird nicht nur ein großer Beitrag zur Minderung der Feinstaubbelastung geleistet, sondern damit wird auch die Umwelt und die eigene Gesundheit gleichermaßen geschützt und man erspart sich nebenbei eine Menge Geld.

Die Feierlichkeiten zum Jahreswechsel bilden den Höhepunkt beim jährlichen Verbrauch von pyrotechnischen Mitteln. Rund 90 Prozent der verschossenen Jahresmenge fallen auf diesen Tag. In der Silvesternacht werden in Österreich durchschnittlich zehn Millionen Euro in Form von Raketen und Knallkörpern in die Luft geschossen. Die durch die Explosionen freigesetzten Kleinstpartikel verbleiben je nach Witterung noch Stunden, teilweise auch tagelang als Feinstaub in der Luft. Besonders bei den siedlungsnahen Messstellen des Tiroler Luftmessnetzes werden am Neujahrstag häufig Überschreitungen des Feinstaubgrenzwertes gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft festgestellt. Die Feinstaubbelastung liegt im Zeitraum zwischen Mitternacht und den frühen Morgenstunden um ein Vielfaches über dem sonst üblichen Ausmaß. In dieser Zeit sind Konzentrationserhöhungen der Halbstundenmittelwerte um den Faktor 20 und darüber feststellbar. Der weit sichtbare Feuerwerksqualm besteht aus gesundheitsgefährdendem Feinstaub. Die durch die Silvester Feuerwerke regelmäßig hervorgerufene Feinstaubspitze zeichnet sich auch durch besondere Inhaltstoffe aus. Verschiedene farbgebende Metalle wie Bismut, Strontium, Barium, Kalium und Kupfer wurden in 10 bis 50ig-facher Konzentration registriert. Hervorzuheben sind besonders die freigesetzten Feinstaubpartikel. Einige Studien legen nahe, dass diese Nanoteilchen durch die Lungenwand in die Blutbahn gelangen und daher eine besondere Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Weitere Informationen zur Feinstaubbelastung zu Silvester unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/luftqualitaet/downloads/sonstige_Berichte/Feinstaubbelastung_zu_Silvester.pdf

Raketen und Kracher können einen Schalldruckpegel von bis zu 170dB erreichen. Das kann von einer Verschlechterung des Hörvermögens bis hin zur Schwerhörigkeit sowie lästigen Ohrgeräuschen (Tinnitus) führen. Besonders ältere Menschen, Kleinkinder sowie Wild- und Haustiere leiden sehr stark unter dem konzentrierten Lärmeinfluss. Der Lärm kann zu Verängstigungen oder bei Tieren auch zu einem panischen Fluchtverhalten führen. Falsche Anwendung, illegale oder selbstgebaute Knallkörper sind oft die Gründe für schwere Verletzungen mit dauerhaften körperlichen Schädigungen bei den AnwenderInnen. Die häufigsten Verletzungen treten im Augen-, Ohren- und Handbereich auf.

Durch die unsachgemäße Verwendung von Pyrotechnik wird jedes Jahr in der Silvesternacht auch die Brandgefahr wesentlich erhöht. Die etwa 2000 Grad Celsius, die bei der Explosion von Raketen erreicht werden, können sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Gebiet große Schäden anrichten. Abgebrannte Feuerwerksraketen, zerfetzte Böller und ausgebrannte Knallkörper verursachen Unmengen an Müll, der in geschlossenen Ortschaften und Städten von Reinigungsdiensten, auch in unwegsamem Gelände in mühsamer Arbeit gesammelt und entsorgt werden muss. In der freien Natur bleibt dieser Müll oft auch in unwegsamem Gelände oder in besonders schützenswerten Gebieten liegen. Die darin reichlich enthaltenen Schadstoffe gelangen mit dem Regenwasser in die Böden und Gewässer und stellen somit lokal eine Gefährdung der Umwelt dar.

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Silvesterraketen, Schweizer- oder Ladykracher, Kleinf Feuerwerke etc.) im Ortsgebiet grundsätzlich verboten ist und diese von Personen unter 18 Jahren nicht verwendet werden dürfen. Am Silvestertag werden traditionelle Kleinf Feuerwerke zwar toleriert, verboten sind diese jedoch in unmittelbarer Nähe von Kirchen und auf die Sicherheit und den Brandschutz ist besonders zu achten. Für alle anderen Anlässe (Geburtstagsfeiern, Polterabende, Jubiläen usw.), bei denen Feuerwerksraketen oder Böller zum Abschuss kommen, ist eine Sondergenehmigung des Bürgermeisters einzuholen. Für das Abbrennen von Mittelfeuerwerken (Klasse 3) und Großfeuerwerken (Klasse 4) bedarf es in jedem Fall einer besonderen Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

Wir alle wollen eine klimafreundliche, lebenswerte und gesunde Gemeinde und regen daher an, das Abfeuern von Feuerwerkskörpern an Silvester zu reduzieren oder gänzlich darauf zu verzichten.

Hochzeitsjubiläen

Im heurigen Jahr konnten 4 Paare ein rundes Hochzeitsjubiläum feiern. Goldene Hochzeit: Margareta und Eugen Lechleitner sowie Frieda und Josef Mair; Diamantene Hochzeit: Erna und Egon Hauser sowie Herta und Franz Tschol



Foto Alois Kössler, BH-Landeck

Am 1. Oktober wurden die Jubelpaare von der Gemeinde ins Hotel Troschana eingeladen. Bezirkshauptmann Dr. Markus Maaß überreichte die Jubiläumsgabe des Landes Tirol, Bgm. Roland Wechner überbrachte die Glückwünsche der Gemeinde

Gemütliche Feiertage

besinnliche Weihnachten

knallendes Sylvester

*wünscht euch allen
das komplette Team Sonja!*

Sabine-Patricia- Carmen – Sabi & Sonja

Friseursalon
Sonja
Haargenau!

*Christkinds Öffnungszeiten: 08.00 bis 12.00 Uhr.
Sylvesters Öffnungszeiten 08:00 bis 15.00 Uhr.*

Schneidige Öffnungszeiten

DI: 08:00-12.00 & 13:30-18:00

MI: 08:30-12.00 & 13:30-18:00

DO: 08:30-12.00 & 16:00-20:30

FR: 08:00-12.00 & 13:30-18:00

SA: 08:00-15:00

6572 Flirsch - 05447/5180